

Mag. Karl Wilfing
Landesrat

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 17.04.2012
zu Ltg.-**1157/A-5/210-2012**
~~-Ausschuss~~

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 17. April 2012

LR-A-2413/001-2012

Sehr geehrter Herr Präsident!

In Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Dr. Krismer-Huber, Ltg.-1157/A-5/210-2012 betreffend „problematische Lizenzvergabe für Spielautomaten an Novomatic“ vom 14. März 2012 teile ich Folgendes mit:

Zu 1.

Über die eingelangten Anträge wurde von der Behörde, der NÖ Landesregierung, nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens mit Bescheid entschieden. Zuständig nach der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung ist die Abteilung IVW7.

Zu 2.

Die Interessentensuche und die behördliche Entscheidung wurden nach den gesetzlichen Vorgaben des NÖ Spielautomatengesetzes 2011 und des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 durchgeführt.

Zu 3.

Vom 15. Juli bis 9. September 2011 wurden Interessenten für die Antragstellung zur Bewilligung von Landesauspielungen mit Glücksspielautomaten nach dem NÖ Spielautomatengesetz 2011 gesucht.

Zu 4.

Die Interessentensuche hatte folgenden Inhalt:

„INTERESSENTENSUCHE

für die Erteilung von Bewilligungen
von Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten nach
§ 5 des NÖ Spielautomatengesetzes 2011, LGBl. 7071-0,
für das Bundesland Niederösterreich

Die NÖ Landesregierung sucht gemäß § 5 Abs. 2 des NÖ Spielautomatengesetzes 2011 Interessenten für die Erteilung von Bewilligungen für Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten in Automatensalons mit mindestens 10 und höchstens 50 Glücksspielautomaten.

Es können drei Bewilligungen für die Dauer von 15 Jahren für insgesamt 1339 Glücksspielautomaten vergeben werden.

Anträge auf Erteilung der Bewilligungen von Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten müssen bis spätestens 9. September 2011 beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Veranstaltungsangelegenheiten (Abteilung IVW7), per Adresse: 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16, E-Mail:

post.ivw7.landesausspielungen@noel.gv.at,

Fax: 02742/9005-13390, einlangen.

Ein allgemeines Informationsblatt, insbesondere zu den erforderlichen Antragsunterlagen, wird bei Bedarf nach schriftlicher Anforderung unter Bekanntgabe der Interessentin oder des Interessenten an der oben angeführten Adresse von der NÖ Landesregierung zur Verfügung gestellt werden.

Die Interessentensuche wird auch auf der Homepage des Landes Niederösterreich unter <http://www.noel.gv.at> veröffentlicht.“

Zu 5.

Es wurde kein Wettbewerb vorgetäuscht, sondern die behördliche Entscheidung erfolgte auf Grundlage der eingelangten Anträge und nach den gesetzlichen Vorgaben des NÖ Spielautomatengesetzes 2011.

Zu 6.

Das NÖ Spielautomatengesetz 2011 nennt als Auswahlkriterien „die beste und rascheste Ausübung der Bewilligung“. Die Prüfung der eingelangten Anträge hat ergeben, dass die ADMIRAL Casinos & Entertainment AG die Bewilligung für 1339 Glücksspielautomaten am besten und raschesten ausüben kann.

Zu 7. bis 9.

Die Beantwortung dieser Fragen unterliegt der Amtsverschwiegenheit.

Zu 10.

Die Glücksspielautomaten erfüllen diese gesetzlichen Voraussetzungen.

Zu 11.

Die gesetzeskonforme Abkühlungsphase muss mit einem technischen Gutachten für jeden Glücksspielautomaten nachgewiesen werden.

Zu 12.

Die Überprüfungen erfolgen vor Ort durch die Behörde oder über Auftrag der Behörde. Dabei soll in jährlichen Abständen oder anlassbezogen kontrolliert werden, ob die Anzahl und die Seriennummern der betriebenen Glücksspielautomaten mit der Anzahl und den Seriennummern der bewilligten Glücksspielautomaten in einem Automatensalon übereinstimmen.

Zu 13.

Die gesetzeskonforme Gewinnausschüttungsquote muss mit einem technischen Gutachten für jeden Glücksspielautomaten nachgewiesen werden.

Zu 14.

Die Frage der Öffnungszeiten soll im Rahmen der Verfahren gemäß § 8 des NÖ Spielautomatengesetzes 2011 geprüft werden.

Zu 15.

In meinem Ressort bestanden und bestehen keinerlei Kooperationen.

Mit den besten Grüßen

Mag. Karl Wilfing eh.